

**Neufassung der  
SATZUNG**  
GOLFCLUB Norderney e. V.  
26548 Norderney

In der Fassung der  
Mitgliederversammlung vom 13.  
Oktober 2023

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Golfclub Norderney e. V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in 26548 Norderney, Am Golfplatz 2, eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Aurich Nr. 120056.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Neutralität**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsportes und ergänzender Sportarten. Dazu gehört vor allem die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Der Club ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes (DGV und GVNB).

## **§ 3 Mitglieder**

1. Der Club hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht zu den Mitgliedern nach den nachstehenden Ziffern (3) bis (5) gehören.

3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstleistende. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf der Clubanlage auszuüben.
5. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Clubanlage nicht ausüben. Mitglieder können auf Antrag passive werden. Der Antrag muss spätestens zum 30.09. eines Geschäftsjahres für das Folgejahr dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder. Die Anhörung der Mitglieder erfolgt dergestalt, dass diese über das Aufnahmeersuchen durch Aushang zu informieren sind. Einwände gegen die Aufnahme können Mitglieder binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Aushangs, gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form geltend machen. Die Einwendungen von Mitgliedern sollen bei der Entscheidung des Vorstands Berücksichtigung finden.
2. Mit dem Beitritt zum Golfclub Norderney e.V. werden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

3. Bei Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Club
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung, die schriftlich erfolgen muss, ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht komplett erfolgt ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Clubinteressen in grober Weise liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

Bei Verstößen gegen die Satzung, clubschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle

eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

1. Verwarnung
2. befristete Wettspielsperre
3. befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen einen Ordnungsmaßnahmenbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ordnungsmaßnahmenbeschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist er wirksam.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Investitionsumlagen**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils zum 01.02. bzw. mit Aufnahme in den Club im Voraus fällig wird. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Fällige Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Verzug ist die Berechnung banküblicher Zinsen gestattet. In der Beitragsordnung ist bei einzelnen Beitragsvarianten eine Abweichung vom Zahlungsziel 1. Februar möglich.
2. Die Beitragsordnung kann ferner die Erhebung einer Aufnahmegebühr und einer Investitionsumlage bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann ferner für bestimmte Investitionen Umlagen beschließen. Diese sind für das genannte Vorhaben zweckgebunden. Ob und in welcher Höhe derartige Investitionsumlagen erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der passiven und fördernden Mitglieder - haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs unter Einhaltung der Platzregeln, Platzordnung und unter sorgfältiger Beachtung der Golfetikette zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Grundsätze der Sportlichkeit und Fairness zu beachten und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs gewahrt wird.

## **§ 8 Organe**

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Clubs gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
  - dem Präsidenten / der Präsidentin
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
  - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin

Die vorgenannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Personen in den Vorstand wählen.

Der Club wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und trifft alle Entscheidungen selbständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die besonderen Aufgaben und Vollmachten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Ehrenrates
  - Wahl von 2 Kassenprüfern für den nächsten Jahresbericht
  - Entscheidung über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen jeder Art einschließlich deren Höhe (Beitragsordnung)
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Clubauflösung
  - Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Vermögens- und Finanzlage des Clubs zu berichten. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Club letzte bekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.
3. Der Vorstand kann hybride Mitgliederversammlungen einberufen, die die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte in Präsenz und virtuell ermöglichen. Den Mitgliedern ist bei der Einladung mitzuteilen, wie sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Jedem Mitglied (§ 3) steht das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 2), jugendliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3), sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff. 6). Ein stimmberechtigtes Mitglied darf nur jeweils ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter. Stellt sich der Versammlungsleiter im Laufe der Versammlung für ein Amt zur Wahl, so leitet den diesbezüglichen Wahlgang nicht er, sondern statt seiner das lebensälteste Mitglied des bisherigen Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Clubmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähige Wiederholungsversammlung kann auch unmittelbar nach der Erstversammlung abgehalten werden, wenn eine diesbezügliche Eventualeinberufung bereits in der Einladung zur Erstversammlung enthalten ist.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden

Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungs-leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat entscheidet in den Fällen der Anrufung gemäß § 5 Ziff. 4 der Satzung.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Ein Mitglied des Ehrenrats soll Volljurist sein.
3. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Beschlussfassung regelt.
4. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so kann der Ehrenrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 13 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschlusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen mindestens aus drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

## **§ 14 Haftung**

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Wenn im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Mitglieds in den Club dessen persönliche Daten aufgenommen werden, erfolgt die Datenverarbeitung im Rahmen des Clubzwecks nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze (BDSG u. DS-GVO). Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabe-wirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Club veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten sowie Fotos werden auch in elektronischen Medien und der Presse ggf. veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt werden kann.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Club Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Clubzwecks erforderlich sind, widersprechen.

## **§ 16 Auflösung des Clubs**

1. Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung des Clubs ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

Kommt es in der Versammlung nicht zu einem Beschluss über die Auflösung, ist mit einer Frist von drei Wochen erneut einzuladen.

In der neuen Mitgliederversammlung genügt zur Auflösung des Clubs die Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zu ihrer Beendigung im Amt bleibt.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an den Deutschen Golfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Golfsportes zu verwenden hat, oder an die Stadt Norderney zwecks Förderung des Jugendsports.

Neufassung der Satzung vom  
GOLFCLUB Norderney e. V.